



**Hinweise zur Wahlplakatierung anlässlich der Europa- und Kommunalwahlen am
9. Juni 2024**

1. Eine förmliche Einzelgenehmigung ist nicht erforderlich. Gebühren fallen keine an.
2. Wahlplakate können ab der 18. KW angebracht werden und sind in der Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.
3. Wahlplakate sind so anzubringen, dass Sie die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Ebenso dürfen die Werbetafeln den Fußgängerverkehr nicht erschweren und weder die Sicht der Verkehrsteilnehmer behindern noch die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen beeinträchtigen.
4. An folgenden Stellen dürfen Plakattafeln **nicht** angebracht werden:
 - Auf und über der Fahrbahn,
 - an Lichtsignalanlagen (Verkehrsampeln),
 - an Verkehrszeichen,
 - an Strom- und Fernmeldekästen,
 - an Bäumen und
 - an Buswartehäuschen
 - und an öffentlichen Gebäuden.

Nehmen Sie bitte bezüglich der Anzahl der Plakate Rücksicht auf Ihre Mitbewerber.

Wir behalten uns vor, nicht ordnungsgemäß platzierte Wahlplakate zu entfernen.

Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister